Betriebsrentenanpassung bei bestehendem Gewinnabführungsvertrag

Leitsatz

Das Bestehen eines isolierten Gewinnabführungsvertrags rechtfertigt im Rahmen der Anpassungsprüfung und -entscheidung nach § 16 Abs. 1 BetrAVG keinen Berechnungsdurchgriff auf die wirtschaftliche Lage der herrschenden Gesellschaft.

A. Problemstellung

Nach § 16 Abs.1 BetrAVG ist „der Arbeitgeber“ verpflichtet, alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. Im Rahmen dieser Ermessensentscheidung kommt es u.a. maßgeblich auf die wirtschaftliche Lage des versorgungspflichtigen Arbeitgebers und damit auf die Verhältnisse in dessen Unternehmen an. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber in einen Konzern eingebunden ist.

Vorliegend musste sich der erkennende Senat mit der Frage befassen, ob bei der Eingliederung des Arbeitgeberunternehmens in einen Konzern unter dem Aspekt eines bestehenden Gewinnabführungsvertrags ggf. ein Haftungsdurchgriff auf die herrschende Konzerngesellschaft zulässig ist. Diese Frage hat das Gericht verneint.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

I. Das beklagte Unternehmen gehört zu einem Konzern und hat mit der herrschenden Konzerngesellschaft einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, wonach die von der Beklagten erwirtschafteten Jahresüberschüsse und Jahresfehlbeträge von der herrschenden Gesellschaft übernommen werden. Unabhängig vom tatsächlich erwirtschafteten jeweiligen Jahresergebnis wies die Beklagte daher stets einen Jahresüberschuss von 0,00 Euro aus, wobei im für das streitige Verfahren maßgeblichen Zeitraum lediglich im Jahr 2016 ein an das herrschende Unternehmen abzuführender Gewinn erwirtschaftet worden ist. In den darauffolgenden Jahren musste das herrschende Unternehmen erhebliche Verluste ausgleichen. Vor diesem Hintergrund wurde zum Prüfungsstichtag 01.01.2019 die Anpassung der Betriebsrenten aus wirtschaftlichen Gründen verweigert.

Seine hiergegen gerichtete Klage hat der Kläger damit begründet, dass sich aus den Bilanzen der Geschäftsjahre 2014 bis 2016 eine ausreichende Eigenkapitalverzinsung und eine insgesamt positive Tendenz ergibt. Erst nach dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags im Jahr 2016 sei eine negative

Tendenz ersichtlich. Diese habe ihre Ursache in dem Gewinnabführungsvertrag, der zu einem Berechnungsdurchgriff auf die wirtschaftliche Lage der herrschenden Gesellschaft führen müsse.

II. Mit dieser Argumentation war der Kläger in allen Instanzen erfolglos, da einerseits die wirtschaftliche Lage der Beklagten einer Anpassung der Betriebsrente entgegensteht und andererseits die Voraussetzungen für einen Berechnungsdurchgriff auf die wirtschaftliche Lage der herrschenden Gesellschaft nicht vorgelegen haben.

1. Bei der Anpassungsprüfung nach § 16 Abs. 1 BetrAVG hat der Arbeitgeber die Belange der Versorgungsempfänger sowie seine eigene wirtschaftliche Lage zu berücksichtigen. Lässt die wirtschaftliche Lage eine Anpassung der Betriebsrenten nicht zu, ist der Arbeitgeber zur Anpassung nicht verpflichtet.

   Die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers rechtfertigt die Ablehnung einer Betriebsrentenanpassung insoweit, wie das Unternehmen dadurch übermäßig belastet und seine Wettbewerbsfähigkeit gefährdet würde. Nach der ständigen Rechtsprechung des Dritten Senats wird die Wettbewerbsfähigkeit gefährdet, wenn keine angemessene Eigenkapitalverzinsung erwirtschaftet wird oder wenn das Unternehmen nicht mehr über genügend Eigenkapital verfügt.

   Besteht ein Gewinnabführungsvertrag, kommt es nicht zu einem Auf- oder Abbau des Eigenkapitals, da Gewinne abgeführt und Verluste ausgeglichen werden. Der Gewinnabführungsvertrag führt dazu, dass der im Jahresabschluss ausgewiesene Jahresüberschuss nicht als das Eigenkapital i.S.v. § 266 Abs. 3 Buchst. A IV HGB steigernd bilanziert werden kann, sondern an den Vertragspartner des Unternehmensvertrags abzuführen ist. Der abzuführende Betrag erscheint sodann in der endgültigen Bilanz der zur Gewinnabführung verpflichteten Gesellschaft auf der Passivseite und in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwendung. Bei Vorliegen eines Gewinnabführungsvertrags kommt es zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage daher allein auf die Eigenkapitalverzinsung an.

   Hierzu hat der Dritte Senat in ständiger Rechtsprechung folgende Berechnungsformel aufgestellt: Eine angemessene Eigenkapitalverzinsung besteht grundsätzlich aus einem Basiszins und einem Zuschlag für das Risiko, dem das in dem Unternehmen investierte Kapital ausgesetzt ist. Der Basiszins entspricht der Umlaufrendite öffentlicher Anleihen. Der Risikozuschlag beträgt 2%. Liegt die Eigenkapitalrendite oberhalb dieser Benchmark, ist das Unternehmen zur Anpassung verpflichtet, liegt sie darunter, kann die Anpassung zu Recht verweigert werden.

Da für die Anpassungsprüfung nach §16 Abs.1 BetrAVG die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers maßgeblich ist, kommt es auf die Verhältnisse im Unternehmen des versorgungspflichtigen Arbeitgebers an. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber in einen Konzern eingebunden ist. Ein Konzern ist lediglich eine wirtschaftliche Einheit ohne eigene Rechtspersönlichkeit und kann demnach nicht Schuldner der Betriebsrentenanpassung sein. Die Konzernverbindung allein ändert weder etwas an der Selbstständigkeit der beteiligten juristischen Personen noch an der Trennung der jeweiligen Vermögensmassen.

Ausgehend von den vom Wirtschaftsprüfer geprüften und testierten Jahresabschlüssen für die Geschäftsjahre 2016 bis 2018 war eine entsprechende zum Anpassungsstichtag 01.01.2019 zur Anpassung verpflichtende Eigenkapitalrendite nicht festzustellen.

Zwar erzielte die Beklagte im Geschäftsjahr 2016 – selbst bei Herausrechnen eines dokumentierten Veräußerungsgewinns – einen Gewinn, in den Geschäftsjahren 2017 und 2018 erwirtschaftete sie jedoch erhebliche Verluste und damit jeweils eine negative Eigenkapitalrendite. Da für die anzustellende Prognose nicht auf den Durchschnitt der erwirtschafteten Eigenkapitalverzinsung in den drei der Prognose zugrunde liegenden Jahre abzustellen, sondern aus den Geschäftsergebnissen der drei Jahre eine Prognose abzuleiten ist, durfte die Beklagte von einer für den folgenden Anpassungszeitraum nicht ausreichend positiven Geschäftsentwicklung ausgehen.

Die aus den Jahresabschlüssen der Jahre 2016 bis 2018 abgeleitete negative Prognose wird durch die Entwicklung im Jahr 2019 nicht infrage gestellt. Im Geschäftsjahr 2019 erzielte die Beklagte ebenfalls keine angemessene Eigenkapitalverzinsung. Ihr im testierten Jahresabschluss ausgewiesenes Betriebsergebnis – vor Steuern vom Einkommen und vom Ertrag – belief sich auf - 774.544,81 Euro. Bei einem durchschnittlichen Eigenkapital in Höhe von etwas über 50 Mio. Euro betrug die Eigenkapitalverzinsung - 1,53%.

2. Eine Korrektur des Betriebsergebnisses für das Jahr 2019 durch das Herausrechnen der für die Betriebsrentenanpassung gebildeten bilanziellen Rückstellungen hat das BAG nicht zugelassen.

   Der Versorgungsschuldner ist nicht deshalb zur Anpassung der Betriebsrenten verpflichtet, weil er Pensionsrückstellungen gebildet hat. Pensionsrückstellungen erlauben es dem Unternehmen (nur), Gewinne nicht zu versteuern, sondern sie bis zur Fälligkeit der einzelnen Rentenbeträge als Betriebskapital – und zwar in Gestalt von Fremdkapital – zu verwenden.

Rückstellungen haben daher im Wesentlichen einen Zeit-, insbesondere einen Steuerstundungseffekt.

3. Auch der Verkauf einer Unternehmensbeteiligung im Jahr 2016 führt zu keiner anderen Bewertung der wirtschaftlichen Lage.

   § 16 Abs. 1 BetrAVG schützt die Versorgungsempfänger vor der Auszehrung ihrer Betriebsrenten, solange die Anpassungen aus dem Ertrag des Versorgungsschuldners getragen werden können, jedoch nicht dagegen, vor wirtschaftlichen Entscheidungen, in deren Folge sich die wirtschaftliche Lage des Versorgungsschuldners verschlechtert mit der Folge, dass eine Anpassung unterbleiben kann. Für die Anpassungsentscheidung kommt es ausschließlich auf die tatsächliche, nicht auf die fiktive Lage an, die bestünde, wenn unternehmerische Entscheidungen anders getroffen worden wären.

4. Auch der positive Ausblick im Lagebericht 2018 stellt die negative Prognose nicht infrage.

   Ein Lagebericht nach § 289 HGB ist kein Bestandteil des Jahresabschlusses, sondern rechtlich eigenständig. Die dort dargestellten Aussichten sind nicht geeignet, die auf den wirtschaftlichen Daten aus dem Jahresabschluss beruhende negative Prognose zu entkräften.

5. Die Beklagte war auch nicht verpflichtet, sich aufgrund des Gewinnabführungsvertrags die wirtschaftliche Lage des herrschenden Unternehmens ausnahmsweise aufgrund eines Berechnungsdurchgriffs zurechnen zu lassen.

   Ein solcher Berechnungsdurchgriff kommt nach der neuen Rechtsprechung des Dritten Senats, die auch der BGH übernommen hat, nur noch dann in Betracht, wenn sich die mit einem Beherrschungsvertrag verbundene Gefahr für das durch § 16 Abs. 1 BetrAVG geschützte Interesse der Versorgungsberechtigten am Werterhalt der Betriebsrente verwirklicht. Allein die Existenz eines Beherrschungsvertrags reicht daher für die Annahme eines Berechnungsdurchgriffs nicht (mehr) aus.

   Der Beherrschungsvertrag gibt dem herrschenden Unternehmen die Möglichkeit, Weisungen auch zum Nachteil der abhängigen Gesellschaft zu erteilen (§ 308 Abs. 1 AktG), und begründet damit Gefahren für das durch § 16 Abs. 1 BetrAVG geschützte Interesse der Versorgungsberechtigten an dem Erhalt des realen Werts ihrer Versorgungsansprüche. Denn es kann im Gesamtinteresse des Konzerns sinnvoll sein, dem beherrschten Unternehmen konzernspezifische Risiken aufzubürden, die über das

hinausgehen, was ein unabhängiges Unternehmen am Markt von Wettbewerbern zu erwarten hat. Sich aus dieser Zielrichtung ergebende Weisungen können unmittelbar oder durch ihre Auswirkungen gesetzliche Rechte wirtschaftlich entwerten. Ein solches, die Belange des einzelnen Unternehmens im Konzerninteresse beeinträchtigendes Verhalten des herrschenden Unternehmens im Vertragskonzern ist zwar gesellschaftsrechtlich erlaubt; dies kann aber nicht dazu führen, dass das betriebsrentenrechtlich geschützte Werterhaltungsgebot gegenüber den von der wirtschaftlichen Ertragskraft des einzelnen Unternehmens abhängigen Versorgungsempfängern nachteilig verändert wird.

Ein im Interesse der Versorgungsempfänger gebotener Berechnungsdurchgriff auf die wirtschaftliche Lage des herrschenden Unternehmens erfordert daher die Verwirklichung dieser durch den Beherrschungsvertrag begründeten Gefahrenlage. Sind Weisungen der herrschenden Gesellschaft, die das Eigeninteresse der beherrschten Gesellschaft außer Acht lassen, nicht erteilt worden oder haben erteilte Weisungen nicht dazu geführt, dass sich die wirtschaftliche Lage des Versorgungsschuldners in einer Weise verschlechterte, die eine Betriebsrentenanpassung ausschließt, besteht kein Grund für einen Berechnungsdurchgriff.

Ein isolierter Gewinnabführungsvertrag kann demgegenüber einen Berechnungsdurchgriff auf die wirtschaftliche Lage des herrschenden Unternehmens nicht rechtfertigen, da er auf das Zustandekommen eines Gewinns und auf die Ergebnisfeststellung – sofern nicht zusätzlich ein Beherrschungsvertrag besteht – keinen Einfluss hat. Der isolierte Gewinnabführungsvertrag führt demnach nicht dazu, dass das andere Unternehmen die Höhe des Gewinns des zur Gewinnabführung verpflichteten Unternehmens beeinflussen kann.

Hinzu kommt, dass für die Anpassungsprüfung nach § 16 Abs. 1 BetrAVG auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens vor einer Abschöpfung der Gewinne aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags abzustellen ist, so dass allein der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers i.S.d. § 16 Abs. 1 BetrAVG nicht beeinflusst.

Sofern die Interessen der Betriebsrentner durch Transaktionen innerhalb eines Konzerns beeinträchtigt werden, die zur Folge haben, dass das zur Anpassungsprüfung verpflichtete Unternehmen wirtschaftlich nicht mehr zu den gesetzlich vorgesehenen Anpassungen in der Lage ist, kommt ein Anspruch der Versorgungsberechtigten auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung nach § 826 BGB in Betracht. Ein solcher Schadensersatzanspruch stellt allerdings einen anderen

Streitgegenstand dar als der hier geltend gemachte Anspruch aus § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BetrAVG.

C. Kontext der Entscheidung

Mit seiner Entscheidung setzt der Ruhegeldsenat des BAG seine bisherige Rechtsprechung zur Anpassungsprüfung im Konzern auch für die bislang (BAG, Urt. v. 21.04.2015 - 3 AZR 102/14 Rn. 56; BAG, Urt. v. 17.06.2014 - 3 AZR 298/13 Rn. 78 ff. - BetrAV 2014, 667) noch offengelassene Frage nach der Einordnung eines isolierten Gewinnabführungsvertrags konsequent fort. Wenn für einen Berechnungsdurchgriff allein die Existenz eines Beherrschungsvertrags nicht (mehr) ausreicht, sondern zwingend eine nachteilige Einflussnahme erforderlich ist, bei der sich eine Gefahr für das durch § 16 Abs. 1 BetrAVG geschützte Interesse der Versorgungsberechtigten am Werterhalt der Betriebsrente realisiert, kann ein isolierter Gewinnabführungsvertrag erst recht nicht zu einem Berechnungsdurchgriff führen, da ein solch isolierter Gewinnabführungsvertrag weder mit einer tatsächlichen Beherrschung noch mit dem Recht und der Möglichkeit zur nachteiligen Einflussnahme auf den Versorgungsschuldner verbunden ist und daher keinen Einfluss auf den für die Bewertung der wirtschaftlichen Lage maßgeblichen Gewinn des Versorgungsschuldners vor Gewinnabführung hat.

D. Auswirkungen für die Praxis

Hinsichtlich der konzernrechtlichen Haftungsproblematik erkennt die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung einen Berechnungsdurchgriff nur noch bei einem die Interessen der Arbeitnehmer schädigenden Beherrschungsvertrag sowie im qualifiziert faktischen Konzern beim Nachweis einer sittenwidrigen Schädigung (§ 826 BGB, vgl. u.a.: BAG, Urt. v. 15.01.2013 - 3 AZR 638/10 - NZA 2014, 87) des Versorgungsschuldners durch eine andere Konzerngesellschaft an.

Vor dem Hintergrund der insoweit verschärften Anforderungen an einen Berechnungsdurchgriff im Konzern dürfte es für Betriebsrentner nur noch sehr schwer möglich sein, eine Rentenanpassung mit der wirtschaftlichen Lage einer anderen Konzerngesellschaft als der seines Versorgungsschuldners zu begründen. Der Nachweis einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung im Sinne der Existenzvernichtungshaftungsrechtsprechung dürfte nur im Ausnahmefall zu erbringen sein.

Maßgeblich für die Anpassungsprüfung nach § 16 BetrAVG ist somit im Regelfall ausschließlich die wirtschaftliche Lage des Versorgungsschuldners.

Basierend auf © juris GmbH RA Dr. Uwe Langohr-Plato Ass. Partner adesso benefit solutions GmbH